

Für eine liberale Elternzeit

Schweizer Situation

Mutterschaftsurlaub

Dauer

Eine Frau hat heute Anspruch auf 14 bezahlte Wochen (98 Tage) Mutterschaftsurlaub. Während dieser Zeit bekommen die Arbeitnehmerinnen weiterhin 80% ihres Lohnes in Form von Taggeldern (maximal 196 Franken pro Tag). Während den ersten acht Wochen nach der Geburt ist es der Frau verboten zu arbeiten. In den nachfolgenden acht Wochen steht es der Frau frei zu arbeiten. Von diesen acht Wochen sind jedoch nur 6 Wochen, wie oben erwähnt, entschädigt.

Finanzierung

Bei Erwerbstätigen beträgt der Beitragssatz 0,5% des Bruttoverdienstes, wobei bei Arbeitnehmern der Arbeitgeber die Hälfte übernehmen muss. Bei nichterwerbstätigen Personen beträgt die Beitragshöhe zwischen 23 und 1150 Franken. Der Staat beteiligt sich nicht an den Kosten.

Vaterschaftsurlaub

Parlamentarische Vorstösse

In der Schweiz gibt es heute keinen Vaterschaftsurlaub und keine Elternzeit. Bis heute gab es schon 30 Parlamentarische Vorstösse für diesen Urlaub. Nachfolgend finden sie eine Tabelle, die die wichtige zusammenfasst.

Volksinitiative: Für einen vernünftigen

Vaterschaftsurlaub - zum Nutzen der ganzen Familie

Diese Initiative wird von dem Verein «Vaterschaftsurlaub jetzt!» (Travail.Suisse, männer.ch, Alliance F und Pro Familia Schweiz) am 24. Mai 2016 lanciert, weil Martin Candinas Parlamentarische Initiative nicht angenommen wurde. Die Initiant wollen einen bezahlten Vaterschaftsurlaub, der vier Wochen dauert. Dieser soll ebenfalls durch den EO finanziert werden. Der Bundesrat hat im Jahr 2013 berechnet, dass vier Wochen Vaterschaftsurlaub rund 380 Millionen Franken kosten würden.

Parlamentarische Vorstösse	Vorschlag	Finanzierung	Bezugsperiode	Ansicht des Bundesrats	Einreichungsdatum
Motion Oskar Freysinger NR (SVP/VS)	Umwandlung des 14-wöchigen Mutterschaftsurlaubs in Elternurlaub	EO	nach der Geburt des Kindes	Dagegen	22.03.2007
Motion Barbara Schmid-Federer NR (CVP/ZH)	Partielle Umwandlung des 14-wöchigen Mutterschaftsurlaubs in Elternurlaub	EO	nach der Geburt des Kindes	Dagegen	23.09.2008
Motion Hughes Hiltbold NR (FDP/GE)	Elternzeit von zwei Wochen zusätzlich von dem Mutterschaftsurlaub	Varianten: – Ausweitung EO – Finanzierung durch Kantone – Auszahlung für Geburtzulage	nach der Geburt; Zeitraum im Gesetz festzulegen	Dagegen	19.03.2009
Motion Roger Nordmann NR (SP/VD)	Festzulegen, z. B. 20 Werktage je Elternteil	EO	während den ersten vier Lebensjahren des Kindes	Dagegen	17.12.2010
Parlamentarische Initiative Martin Candinas NR (CVP/GR)	Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen	EO	ein halbes Jahr nach der Geburt	Dagegen	21.03.2014

Vergleichen mit verschiedenen europäische Länder

Die Elternzeit hat kein vorbestimmte Muster

Land	Dauer	Vergütung/ Leistungen während des Urlaubs	Flexibilität	Finanzierung
Deutschland	36 Monate (pro Elternteil)	Die Urlaubszulage (Elterngeld) wird grundsätzlich in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes ausbezahlt (jeder Elternteil kann Elterngeld für einen Zeitraum von mindestens 2 bis maximal 12 Monaten beziehen; wenn beide Elternteile Elterngeld beanspruchen und ihr Gesamteinkommen während mindestens 2 Monaten reduziert ist, wird das Elterngeld für beide Elternteile je während 2 weiteren Monaten ausgerichtet). Sie beträgt im Normalfall 67% des vorherigen Einkommens (mindestens 300 €/Monat und höchstens 1800 €/Monat; gekürzter Betrag bei Teilzeitarbeit).	Der Elternurlaub (Elternzeit) kann vom Vater und/ oder der Mutter (bzw. den Grosseltern) während der ersten drei Lebensjahre des Kindes bezogen werden; höchstens 12 Monate können aufgeschoben und zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes bezogen werden (vorbehältlich Zustimmung des Arbeitgebers). Kann in Teilzeit bezogen werden. Kann in 1 oder 2 Teilstücken bezogen werden. Die Eltern können den Urlaub allein, gleichzeitig oder abwechselnd beziehen.	Steuern

Österreich	24 Monate (insgesamt)	Bezüglich Kinderbetreuungsgeld stehen zwei Bezugsvarianten zur Auswahl: a) 80% des letzten Lohns (mindestens 1000 € und höchstens 2000 €/Monat); bis zum 12. Lebensmonat des Kindes oder, b) pauschales Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von: – 1000 €/Monat bis zum 12. Lebensmonat – 800 €/Monat bis zum 15. Lebensmonat – 624 €/Monat bis zum 20. Lebensmonat – 436 €/Monat bis zum 30. Lebensmonat des Kindes. Die Bezugsdauer für das Kinderbetreuungsgeld wird verlängert, wenn beide Elternteile einen Elternurlaub beziehen (Anreiz, damit auch die Väter einen Urlaub beziehen).	Der Elternurlaub kann vom Vater und/oder der Mutter in den beiden ersten Lebensjahren des Kindes bezogen werden; jeder Elternteil kann ihn höchstens bis 3 Monate nach dem 2. Geburtstag des Kindes aufschieben (vorbehältlich der Zustimmung des Arbeitgebers). Kann in Teilzeit bezogen werden. Kann in 1 oder 2 Teilstücken bezogen werden (pro Teilstück mindestens 2 Monate). Die Eltern können während 1 Monat gleichzeitig Urlaub nehmen, der Rest kann entweder von einem Elternteil oder von beiden Eltern abwechselnd bezogen werden.	Arbeitgeberbeiträge und Steuern
Finnland	6 Monate (158 Tage, ohne Sonntage) (insgesamt)	Während der ersten 30 Arbeitstage beträgt die Entschädigung 75% des Einkommens bis zu einer Grenze von 54.552 € (jährlich) und 32,5% des Einkommens, welches diese Grenze überschreitet. Während des restlichen Urlaubs beträgt die Entschädigung für die Eltern 70% des Einkommens bis zu einer Grenze von 35.457 € und nimmt ab, wenn das Einkommen diese Grenze überschreitet. Mindestens 22.96 € pro Tag, d.h 550 € pro Monat (minimale Entschädigung auch für Nichterwerbstätige).	Der Urlaub muss direkt nach dem Mutterschaftsurlaub bezogen werden. Er kann in Teilzeit bezogen werden (wenn beide Elternteile einen Teilzeitbezug wählen und der Arbeitgeber zustimmt). Kann zwischen den Elternteilen aufgeteilt werden. Jeder Elternteil kann seinen Urlaub in 2 Teilen beziehen, wobei ein Teil mindestens 12 Tage (ohne Sonntage) betragen muss.	Beiträge (paritätisch + Selbstständig-erwerbende) und Steuern für Nichterwerbstätige
Luxemburg	6 Monate (pro Elternteil)	Das Elternurlaubsgeld wird während der gesamten Dauer des Urlaubs ausgerichtet. 1778 €/Monat (bei vollem Urlaub, ansonsten um die Hälfte gekürzt).	Der erste Urlaub muss nach dem Mutterschaftsurlaub bezogen werden ; der nachfolgende bis zum 5. Geburtstag des Kindes. Jeder Urlaub muss in einem Stück bezogen werden.	Hauptsächlich Steuern
Schweden	Jeder Elternteil kann bis zum vollendeten 18. Lebensmonat des Kindes einen Urlaub nehmen. 16 Monate bezahlt (480 Tage insgesamt).	Entschädigung während 480 Tagen (16 Monate) pro Kind; während den ersten 390 Tagen hängt das Taggeld vom allfälligen vorherigen Einkommen ab. Während den restlichen 90 Tagen pauschal 21 € pro Tag.	Der bezahlte Urlaub kann bis zum 8. Geburtstag des Kindes (oder dem Ende des ersten Schuljahrs des Kindes) bezogen werden. Für jeden Elternteil sind 2 Monate (60 Tage) reserviert. Der Rest (12 Monate) kann unter den Eltern aufgeteilt werden. Die Eltern können gleichzeitig während höchstens 30 Tagen (während des ersten Lebensjahres des Kindes) eine Entschädigung beziehen. Kann in Teilzeit bezogen werden; die Dauer des Urlaubs wird entsprechend verlängert. Wird in Tagen abgerechnet, um eine Aufteilung in mehreren Teilstücken zu begünstigen	Beiträge Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende sowie Steuern.

Forderungen

Forderung 1

Das Arbeitsverbot, welches momentan während acht Wochen nach der Entbindung gilt, soll auf zwei Wochen reduziert werden (biologisch bedingt).

Forderung 2

Die zwölf verbleibenden Wochen sollen in eine Elternzeit transformiert werden, welche von beiden Elternteilen benutzt werden kann (bisher war das einzig für die Frau möglich).

Forderung 3

Diese zwölf Wochen können flexibel in einen einzelnen Block oder in Wochentage aufgeteilt werden (zum Beispiel können die Freitage während einer bestimmten Zeitspanne zu einem Tag in der Woche aufgeteilt werden).

Forderung 4

Ob während dieser 12 Wochen die Freitage als Block oder Einzeltage aufgeteilt werden, wird mit dem Arbeitgeber bilateral besprochen.

Forderung 5

Diese Elternzeit (gesamtheitlich 14 Wochen) müssen im Jahr der Geburt gebraucht werden.

Warum Elternzeit und nicht Vaterschaftsurlaub

Die Jungfreisinnigen Schweiz begrüssen die Debatte, welche die Verfasser der «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie» entfachen. Nichtsdestotrotz ist diese Lösung für uns zu wenig weitreichend und deshalb nicht angemessen. Wir setzen uns für die Idee der Elternzeit ein. Anstatt die Konzepte des Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub zu trennen, soll die Idee der Elternzeit beide Ideen kombinieren. Wir fordern eine echte Gleichberechtigung mit denselben Rechten und Pflichten für Frauen und Männer. So können die Eltern diese je nach Gutdünken untereinander aufteilen.

Die Elternzeit soll gesamthaft 14 Wochen (98 Tage) umfassen. Das Arbeitsverbot, welches der Frau in den ersten 8 Wochen auferlegt ist, soll reduziert werden. Dieses Verbot ist auf verschiedene physiologische Gründe zurückzuführen, die Länge ist jedoch für viele Frauen zu lange berechnet. Es geht dabei nicht darum den Mutterschutz zu gefährden. Es soll aber möglich sein, die Zeit flexibler zu gestalten und einen Wiedereinstieg in die Arbeitswelt zu vereinfachen. Der Rest der Elternzeit soll nachher auf die Bedürfnisse der Eltern abgestimmt werden. So kann die Zeit unter den Elternteilen je nach Wunsch aufgeteilt werden.

Die Jungfreisinnigen fordern, dass dieser Urlaub flexibel gestaltet werden kann. Der Urlaub soll entweder als Block oder als Teilzeit erfolgen (beispielsweise kann man so während der Elternzeit auch 20% arbeiten und die übrige Zeit als Elternzeit «kompensieren»). Das erlaubt es unseren KMUs, welche 99% unseres Wirtschaftsgefüges ausmachen, mit einem Ausfall eines Mitarbeitenden einfacher

umgehen zu können. Die Eingabe des Urlaubs, also ob im Block oder als Teilzeit, soll vor der Geburt mit dem Arbeitgeber abgesprochen werden. Die einzige Regel, welche hier gelten muss: die Elternzeit muss innerhalb eines Jahres nach der Geburt erfolgen.

Ein Kind zu bekommen stellt einen Umbruch dar. In den ersten Monaten nach der Geburt, entwickelt die Familie eine neue Lebensweise. Es ist nicht angemessen, dass der Vater während dieser Zeit nicht für das Kind da sein kann, während die Mutter 8 Wochen auf die Arbeit verzichten muss. Das Signal, welches das heutige System ausstrahlt, ist verhängnisvoll, denn es lässt den Rollenbildern keine Chance sich den heutigen Umständen anzupassen. Jede Familie hat sich über ihre Situation Gedanken zu machen und anschliessend das passende, auf sie abgestimmte Modell zu wählen. Die Wahl soll nicht die Wahl des Staates sein.

Literaturverzeichnis :

1. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fetz (11.3492) vom 6. Juni 2011, 30. Oktober 2013. <https://www.google.ch/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0ahUKEWjk4qmen5bNAhUEOBQKH5Yh5AGEQFggdMAA&url=http%3A%2F%2Fwww.bsv.admin.ch%2Ffaktuell%2Fmedien%2F00120%2Findex.html%3Flang%3Dde%26msg-id%3D50638&usq=AFQjCNEApV-iA3JXoT85ls5Z6reYZOvKtQ>
2. Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Häufig gestellte Fragen <http://www.bsv.admin.ch/themen/eo/00056/01784/index.html?lang=de>
3. Article du journal Le Matin, datant du 23 août 2015, mentionnant le sondage fait par Link. <http://www.lematin.ch/suisse/Les-Suisses-veulent-un-conge-paternite-paye/story/23470323>